

Odenwaldstraße 6
64646 Heppenheim
Tel. 06252-1270, Fax 06252-1278090

E-Mail: info.afb-heppenheim@hvbg.hessen.de

**Flurbereinigungsverfahren Bergsträßer Reben- und Blütenhang
Teilgebiet Zwingenberg
Aktenzeichen: VF 2093**

Vorläufige Anordnung

Gem. § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)
vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung

I. Anordnung

Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten, die von dem Ausbau der nachfolgenden genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck der Herstellung dieser Anlagen, ab dem

07. September 2020

Besitz und Nutzung aus dringenden Gründen entzogen.

Es handelt sich um folgende Anlagen inklusive der erforderlichen Arbeitsstreifen (Bezeichnungen im Wege- und Gewässerplan):

Maßnahmen (Nr. im Wege- und Gewässerplan)	Beschreibung
850	Neuanlage Weinberg in Form von Querterrassen
851, 852	Neuanlage Weinberg in Falllinie
3.2, 2.1, 2.3	Neuanlage befestigter Weg in Rasengitter
2.3, 2.4	Neuanlage Schotterweg
2.5, 2.6, 2.7, 5	Neuanlage unbefestigter Weg
910	Bewässerungsanlage
603, 607, 608	Neuanlage von Biotopen und landschaftsgestaltenden Anlagen
620, 621	Entbuschungsarbeiten und Rebbeseitigung (nicht in der Karte dargestellt)
804	Rückbau Mauerbauwerk
805	Neuanlage Mauer

Von den Maßnahmen sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Zwingenberg

Flur 1, Flurstücks Nr. 559/2, 560/10

Flur 2, Flurstücks Nr. 1/1, 2/1, 3 – 14, 15/1, 15/2, 212 – 215, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219 – 226, 227/1, 227/2, 228, 229/1, 229/2, 230, 231, 234/4, 234/6, 234/7, 235/66, 235/86

Die für deren Ausbau infrage kommenden Grundstücke sind in der Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

Die Teilnehmergeinschaft Bergsträßer Reben- und Blütenhang wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz und Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Ausgenommen hiervon sind zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Entfernung der Drahtrahmen alle Rebanlagen. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31.12.2020.

Diese Besitz- und Nutzungsregelung gilt vorübergehend bis zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 Flurbereinigungsgesetz bzw. der (vorzeitigen) Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 (§ 63) FlurbG.

Die vorläufige Anordnung (VA) gem. § 36 FlurbG wird in der Flurbereinigungsgemeinde Zwingenberg und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist die VA über die Internetseite www.hvbg.hessen.de/VF2093 abrufbar.

Gleichzeitig wird der VA den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

II. Entschädigung

Sofern durch die Baumaßnahmen besondere Erschwernisse für einzelne Beteiligte entstehen, werden hierfür auf Antrag der Betroffenen durch die Flurbereinigungsbehörde Entschädigungsregelungen getroffen.

III. Begründung

Sachverhalt

Das Flurbereinigungsverfahren Bergsträßer Reben- und Blütenhang wurde durch Beschluss des Amtes für Bodenmanagement vom 12.12.2012 angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 21.05.2019 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde genehmigt.

Nach § 36 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde vor Ausführung des Flurbereinigungsplans eine vorläufige Anordnung erlassen und den Besitz oder die Nutzung regeln, wenn und sobald es aus dringenden Gründen erforderlich wird.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird von der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, als zuständiger Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der vorläufigen Anordnung ist § 36 FlurbG. Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege,

Gewässer und landespflegerische Anlagen) auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann binnen einen Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen (Obere Flurbereinigungsbehörde) Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der Hessische Verwaltungsgerichtshof -Flurbereinigungsgericht-, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für die Anordnung ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

Begründung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen sowie die Durchführung der Kultivierungs- und Rekultivierungsarbeiten der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke und dem schnellstmöglichen Wiederaufbau der Weinberge dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung und eine ordnungsgemäße Verjüngung des Rebbestandes zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Erhaltung der Kulturlandschaft der Hessischen Bergstraße, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinbau-Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Heppenheim, den 24.08.2020

Im Auftrag

(Ritter, TOAR)






Amt für Bodenmanagement Heppenheim



- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigungsverfahren
 Bergsträßer Reben- und Blütenhang VF 2093
 Teilgebiet Zwingenberg
vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG
 beanspruchte Fläche

hist. Stand der Daten: 19.08.2020
 Datum der Ausgabe: 19.08.2020
Maßstab: 1:2.500